

Die Gemeinde Wehringen erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl S. 1098), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), folgende

### **Verordnung der Gemeinde Wehringen für den Faschingssonntag vom 21.02.2014**

#### **§ 1**

#### **Gegenstand und Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt zur Verhütung von Gefahren das Faschingstreiben (insbesondere Faschingsumzug, Rahmenprogramm, Zutritt und Aufenthalt) im Ortsbereich der Gemeinde Wehringen am Faschingssonntag.

(2) Diese Verordnung gilt örtlich für den im beiliegenden Plan gelb gekennzeichneten Bereich, der wie folgt hauptsächlich durch die Umleitungsstrecke umgrenzt ist:

- Im Norden durch St.Afra-Ring, St.Georg-Ring
- im Osten durch die Alpenstraße, Römerstraße
- im Süden durch die Gartenstraße, Bergstraße
- im Westen durch die Wertachstraße, Westendstraße

(3) Diese Verordnung gilt zeitlich für den Faschingssonntag in der Zeit von 09.00 bis 06.00 Uhr am darauffolgenden Montag.

#### **§ 2**

#### **Verbote**

(1) In dem in § 1 genannten Bereich ist es verboten, Branntwein oder branntweinhaltige Getränke zu gewerblichen Zwecken in Verkehr zu bringen, insbesondere zu verkaufen oder zu Werbezwecken zu verteilen. Davon nicht erfasst ist der Ausschank von Branntwein oder branntweinhaltigen Getränken in geschlossenen Räumen von Gaststätten, genehmigten Veranstaltungsräumen und den vorgesehenen eingefriedeten Freiflächen.

(2) In dem in § 1 genannten Bereich ist es im Freien verboten,

1. als Besucher oder Teilnehmer des Faschingstreibens Branntwein oder branntweinhaltige Getränke hinzubringen, mitzuführen oder zu konsumieren.
2. erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend am Faschingstreiben teilzunehmen;
3. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen;
4. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
5. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
6. pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen.

### **§ 3 Anordnungen im Einzelfall**

(1) Die Gemeinde Wehringen kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, Sittlichkeit oder Besitz erlassen.

(2) Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei und der Beauftragten der Gemeinde Wehringen ist Folge zu leisten.

### **§ 4 Zuwiderhandlungen**

(1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Branntwein oder branntweinhaltige Getränke zu gewerblichen Zwecken in Verkehr bringt.

(2) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer im Freien entgegen

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 als Besucher oder Teilnehmer des Faschingstreibens Branntwein oder branntweinhaltige Getränke hinbringt, mitführt oder konsumiert;
2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend am Faschingstreiben teilnimmt;
3. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitführt;
4. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitführt;
5. § 2 Abs. 1 Nr. 5 außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet;
6. § 2 Abs. 1 Nr. 6 pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt.

(3) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können aus dem in § 1 genannten Bereich verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

### **§ 5 Inkrafttreten; Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wehringen, den 21. Februar 2014

Gemeinde Wehringen

  
Manfred Nerlinger  
Erster Bürgermeister



**Gemeinde Wehringen**

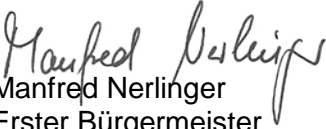
**Lageplan zur Verordnung der Gemeinde Wehringen für den Faschingssonntag  
vom 20.02.2014**



Der Neuerlass dieser Verordnung vom 21.02.2014 wurde durch Veröffentlichung per Amtlicher Bekanntmachung am 21.02.2014 bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Verordnung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Wehringen, den 24.02.2014

Gemeinde Wehringen

  
Manfred Nerlinger  
Erster Bürgermeister

